

Erläuterungen zum Formular NoVA 1

1. KREIS DER BETROFFENEN KRAFTFAHRZEUGE:

Der Normverbrauchsabgabe unterliegen Motorräder sowie Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen einschließlich Kleinbussen und Campingbussen, nicht jedoch LKWs. Die Abgrenzung der Fahrzeuge erfolgt nach der Kombinierten Nomenklatur und nicht nach der kraftfahrrechtlichen Einstufung. Von der Steuerpflicht ausgenommen sind Fahrzeuge, die ausschließlich elektrisch betrieben werden.

2. STEUERPFLICHTIGE TATBESTÄNDE:

Steuerpflichtig ist

1. die Lieferung durch UnternehmerInnen im Rahmen des Unternehmens im Inland, sofern das Kraftfahrzeug bisher noch nicht im Inland zum Verkehr zugelassen war
2. der innergemeinschaftliche Erwerb, ausgenommen der Erwerb durch befugte Fahrzeughändler zur Weiterlieferung
3. die erstmalige Zulassung zum Verkehr im Inland, wenn die Steuerpflicht nicht schon auf Grund der vorherigen Punkte eingetreten ist oder die Verwendung eines Kraftfahrzeuges, wenn es nach dem Kraftfahrzeuggesetz zuzulassen wäre
4. die Änderung des begünstigten Verwendungszweckes, wenn das Fahrzeug vorher von der Normverbrauchsabgabe befreit war.

Keine Steuerpflicht entsteht bei der Lieferung an einen (anderen) Kraftfahrzeughändler. Steuerbefreit sind ferner Ausfuhrlieferungen gemäß §§ 6 und 7 Umsatzsteuergesetz (UStG) 1994 bzw. innergemeinschaftliche Lieferungen gemäß Art. 6 und 7 UStG 1994. Die Zulassung als Vorführkraftfahrzeug löst Steuerpflicht aus, gleichzeitig kann ein Antrag auf Vergütung gestellt werden.

3. BERECHNUNG DER NORMVERBRAUCHSABGABE:

3.1 Bemessungsgrundlage:

Bemessungsgrundlage ist im Falle der Lieferung das Entgelt, in bestimmten Sonderfällen der gemeine Wert. Die Bemessungsgrundlage umfasst auch Sonderausstattungen (zB ABS) und mitgeliefertes Zubehör (zB Autoradio) sowie das Entgelt für eine Erweiterung der Garantie. Nachträgliche Änderungen der Bemessungsgrundlage (zB wegen Uneinbringlichkeit) sind für den Anmeldezeitraum vorzunehmen, in dem die Änderung eingetreten ist.

3.2 Steuersatz:

3.2.1 Autos:

Die Normverbrauchsabgabe für PKW besteht aus einer tarifmäßigen Komponente und einer emissionsabhängigen Bonus/Malus-Komponente. Für die Berechnung der Normverbrauchsabgabe gelten die EU-einheitlichen Verbrauchswerte gemäß EU-Richtlinie 1980/1268 i.d.F. 2004/3/EG (MVEG-Zyklus). Die Steuer erhöht sich um 20% in jenen Fällen, in denen die Normverbrauchsabgabe nicht Teil der Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ist.

3.2.1.1 Tarifmäßige Normverbrauchsabgabe

Vom Gesamtverbrauch gemäß MVEG-Zyklus werden bei Benzinfahrzeugen und bei Fahrzeugen mit Motoren für andere Kraftstoffarten 3 Liter, bei Dieselfahrzeugen 2 Liter abgezogen. Das Ergebnis wird verdoppelt und auf die nächste ganze Zahl aufgerundet (ab 0,50) oder abgerundet (bis 0,49). Die tarifmäßige Normverbrauchsabgabe beträgt höchstens 16%.

Bei Fahrzeugen, für die kein MVEG-Zyklus vorliegt, sondern nur die ECE-Werte, ist der Durchschnittsverbrauch zwischen dem ECE-Wert für 90 km/h und für den Stadtverkehr bei Benzinfahrzeugen um 10% und bei Dieselfahrzeugen um 12,5% zu erhöhen, um auf den dem MVEG-Zyklus entsprechenden Verbrauch zu kommen.

Liegt weder ein ECE-Verbrauch noch ein MVEG-Zyklusverbrauch vor, so ist der Steuersatz mit 20% der Leistung in kW anzunehmen.

3.2.1.2 Bonus/Malus-System

Das Bonus/Malus-System gilt für alle Kraftfahrzeuge, ausgenommen Motorräder. Es erhöht bzw. vermindert die tarifmäßige Normverbrauchsabgabe je nach Schadstoffemissionen bzw. der Verwendung eines umweltfreundlichen Antriebsmotors. Es kann zu keiner Steuergutschrift kommen, zudem darf die Summe sämtlicher Steuererminderungen höchstens 500 Euro betragen. Für (Gebraucht-)Kraftfahrzeuge aus einem Drittland kommt grundsätzlich immer der gesamte Malus zur Anwendung. Für Gebrauchtkraftfahrzeuge aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet wird ein dem Verhältnis zwischen Neuwert des Kraftfahrzeuges und dem aktuellen (Eurotax-) Wert entsprechender anteiliger Malus herangezogen. Ein Bonus wird immer zur Gänze berücksichtigt.

3.2.1.2.1 CO₂-Emissionen:

Hat ein Kraftfahrzeug einen CO₂-Ausstoß von weniger als 120 g/km, vermindert sich die Steuerschuld um höchstens 300 Euro.

Wird hingegen die Grenze von 160 g CO₂/km (ab 01.01.2013 150 g CO₂/km) überschritten, erhöht sich die Steuerschuld um einen Malus. Dieser beträgt für einen CO₂-Ausstoß von über 160 g/km 25 Euro je g/km. Darüber hinaus beträgt der Malus bei einem CO₂-Ausstoß von über 180 g/km (ab 01.01.2013 170 g CO₂/km) weitere 25 Euro je g/km und zusätzlich erhöht sich der Malus bei einem CO₂-Ausstoß von über 220 g/km (ab 01.01.2013 210 g CO₂/km) um weitere 25 Euro je g/km.

3.2.1.2.2 NO_x-Emissionen:

Hält ein Kraftfahrzeug mit Benzinantrieb die NO_x-Schadstoffgrenze von 60 mg/km ein, vermindert sich die Steuerschuld um höchstens 200 Euro. Kraftfahrzeuge mit Dieselantrieb erhalten diesen Bonus nur dann,

wenn sie die NO_x-Schadstoffgrenze von 80 mg/km einhalten und zudem die partikelförmigen Luftverunreinigungen nicht mehr als 0,005 g/km betragen.

3.2.1.2.3 Umweltfreundliche Antriebsarten:

Für Fahrzeuge mit Hybridantrieb sowie bei der Verwendung von E 85 (Bioethanolgemisch), von Erdgas/Biogas, Flüssiggas oder Wasserstoff steht ein Bonus von höchstens 500 Euro zu.

3.2.1.2.4 Partikelförmige Luftverunreinigungen bei Kraftfahrzeugen mit Dieselantrieb:

Überschreitet ein Kraftfahrzeug mit Dieselantrieb die Grenze an partikelförmigen Luftverunreinigungen von 0,005 g/km, so erhöht sich die Steuerschuld um 300 Euro.

Beispiel I:

Ein neuer PKW hat einen Gesamtverbrauch (MVEG-Zyklus) von 8,7 Litern (Benzin) und einen CO₂-Ausstoß von 214 g/km und NO_x-Emissionen von 52 mg/km. Die Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer beträgt 20.000 Euro.

Vom Gesamtverbrauch werden 3 Liter abgezogen, das Ergebnis von 5,7 Litern ergibt verdoppelt 11,4. Der in diesem Fall abgerundete Steuersatz beträgt also 11%. An tarifmäßiger Normverbrauchsabgabe sind 2.200 Euro (11% von 20.000 Euro) zu entrichten. Die CO₂-Komponente der Normverbrauchsabgabe beträgt 2.200 Euro (ab 01.01.2013 2.800 Euro), es kommt ein NO_x-Bonus in Höhe von 200 Euro zum Tragen. Die gesamte Normverbrauchsabgabe beträgt daher 4.200 Euro (ab 01.01.2013 4.800 Euro). Da die Normverbrauchsabgabe nicht in die Bemessungsgrundlage Umsatzsteuer fällt, erhöht sich die Normverbrauchsabgabe gemäß § 6 Abs. 6 um 20%, sodass eine Normverbrauchsabgabe in Höhe von 5.040 Euro (ab 01.01.2013 5.760 Euro) zu entrichten ist.

Beispiel II:

Ein neuer PKW hat einen Gesamtverbrauch (MVEG-Zyklus) von 8,7 Litern (Diesel) und einen CO₂-Ausstoß von 238 g/km und NO_x-Emissionen von 96 mg/km. Die Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer beträgt 30.000 Euro.

Vom Gesamtverbrauch werden 2 Liter abgezogen, das Ergebnis von 6,7 Litern ergibt verdoppelt 13,4. Der in diesem Fall abgerundete Steuersatz beträgt also 13%. An tarifmäßiger Normverbrauchsabgabe sind 3.900 Euro (13% von 30.000 Euro) zu entrichten. Die CO₂-Komponente der Normverbrauchsabgabe beträgt 3.850 Euro (ab 01.01.2013 4.600 Euro), es kommt kein NO_x-Bonus zum Tragen. Die gesamte Normverbrauchsabgabe beträgt daher 7.750 Euro (ab 01.01.2013 8.500 Euro). Da die Normverbrauchsabgabe nicht in die Bemessungsgrundlage Umsatzsteuer fällt, erhöht sich die Normverbrauchsabgabe gemäß § 6 Abs. 6 um 20%, sodass eine Normverbrauchsabgabe in Höhe von 9.300 Euro (ab 01.01.2013 10.200 Euro) zu entrichten ist.

3.2.2 Motorräder:

Vom Hubraum werden 100 Kubikzentimeter abgezogen, vom verbleibenden Hubraum sind 2% zu berechnen und nötigenfalls wie unter 3.2.1.1 auf die nächste ganze Zahl auf- oder abzurunden. Ein Bonus/Malus-System gibt es für Motorräder nicht.

Beispiel III:

Ein Motorrad hat einen Hubraum von 650 Kubikzentimetern. Die Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer beträgt 10.000 Euro. 2% des um 100 Kubikzentimeter verminderten Hubraums ergeben 11%. Die Normverbrauchsabgabe beträgt 1.100 Euro (11% von 10.000 Euro). Da die Normverbrauchsabgabe nicht in die Bemessungsgrundlage Umsatzsteuer fällt, erhöht sich die Normverbrauchsabgabe gemäß § 6 Abs. 6 um 20%, sodass eine Normverbrauchsabgabe in Höhe von 1.320 Euro zu entrichten ist.

4. VERGÜTUNG DER NORMVERBRAUCHSABGABE:

Gemäß § 3 Z 3 NoVAG besteht für Vorführkraftfahrzeuge, Fahrschulkraftfahrzeuge, Miet-, Taxi- und Gästewagen, Kraftfahrzeuge, die zur kurzfristigen Vermietung („Leihwagen“), für Zwecke der Krankenbeförderung und des Rettungswesens verwendet werden, Leichenwagen, Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren und Begleitfahrzeuge für Sondertransporte Anspruch auf Vergütung der Normverbrauchsabgabe. Vergütungsberechtigt ist die begünstigte Person, die das Kraftfahrzeug verwendet. Bitte beachten Sie, dass bei Wegfall der begünstigten Verwendung (zB bei Verkauf oder Entnahme eines Taxis) nach § 1 Z 4 NoVAG eine (erneute) Steuerpflicht eintritt.

Als weiterer (Vergütungs-)Tatbestand wird die Lieferung durch FahrzeughändlerInnen von Gebrauchtfahrzeugen ins Ausland bzw. ins übrige Gemeinschaftsgebiet und das Verbringen eines betrieblichen Fahrzeuges in eine ausländische Betriebsstätte desselben Steuerpflichtigen angesehen. In diesen Fällen besteht der Anspruch auf Vergütung der Normverbrauchsabgabe vom gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Zulassung im Inland. Nicht unter die Begünstigung fällt die Lieferung eines privaten PKW ins Ausland.

Alle Befreiungen und Vergütungen werden nur durchgeführt, wenn die Sperre der Fahrgestellnummer (Fahrzeugidentifikationsnummer) in der Genehmigungsdatenbank erfolgt ist.

5. ERHEBUNG DER ABGABE:

Die Normverbrauchsabgabe ist spätestens am 15. des auf die Entstehung der Steuerschuld zweitfolgenden Monats (also zB für Februar am 15. April) mittels umseitiger Erklärung bei dem für die Einhebung der Umsatzsteuer zuständigen Finanzamt anzu-melden und zu entrichten (Selbstbemessung). Der Anspruch auf Vergütung kann innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt des Vergütungstatbestandes geltend gemacht werden.